

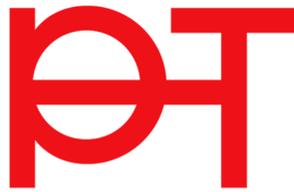


Pädagogische Hochschule Tirol
Zukunft mit Bildung

Mitteilungsblatt der
Pädagogischen Hochschule Tirol
Studienjahr 2025/26
Innsbruck, 21.01.2026
17. Stück

Pastorstraße 7, 6010 Innsbruck
+43 512 599 23
office@ph-tirol.ac.at
www.ph-tirol.ac.at

Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren
Bachelorstudium Elementarpädagogik



Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Elementarpädagogik

Gemäß § 52e Abs. 6 Hochschulgesetz 2005, BGBl. Nr. 30/2006 idGF (HG) wird mit Beschluss des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Tirol vom 20. Jänner 2026 die Feststellung der Eignung für die Aufnahme ins Bachelorstudium Elementarpädagogik wie folgt verordnet:

Das zweistufige Verfahren besteht aus einem Self- und einem Face-to-Face-Assessment (Teile A und B).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Bachelorstudium Elementarpädagogik gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber:innen, die im Studienjahr 2026/27 an der PH Tirol zum Bachelorstudium Elementarpädagogik zugelassen werden wollen.
- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende Studienwerber:innen ausgenommen:
 - Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Elementarpädagogik beantragen, müssen nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
 - Wer an einer in- oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung bereits zu einem Bachelorstudium Elementarpädagogik zugelassen war, ein Aufnahmeverfahren durchlaufen und im Rahmen des Studiums mindestens 60 ECTS-AP absolviert hat, hat das Aufnahmeverfahren nicht zu durchlaufen.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium Elementarpädagogik setzt die Eignung für das elementarpädagogische Praxisfeld voraus. Diese Eignung wird mit dem zweistufigen Verfahren festgestellt.
- (2) Studienwerber:innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten eine Behinderung nachweisen, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens sind auf der Website der PH Tirol veröffentlicht.
- (4) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht aus der Registrierung und einem Online-Self-Assessment (Teil A). Die zweite Stufe stellt ein Face-to-Face-Assessment (Teil B) dar.
- (5) Das Aufnahmeverfahren darf pro Studienwerber:in innerhalb eines Studienjahres nur einmal durchlaufen werden und hat Gültigkeit für das dem Aufnahmeverfahren unmittelbar folgende Studienjahr. Bei Nichtbestehen von Teilen des Aufnahmeverfahrens ist eine Wiederholung innerhalb desselben Studienjahres nicht zulässig.



§3 Festlegung der erforderlichen Sprachkenntnisse

Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Kenntnis der deutschen Sprache wird insbesondere durch ein Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichts in deutscher Sprache nachgewiesen. Studienwerber:innen, die die Allgemeine Hochschulreife im Ausland erworben haben, müssen einen Nachweis über Kenntnisse in Deutsch auf dem Niveau C1 nach dem ‚Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS)‘ erbringen. Die Kenntnisse müssen innerhalb der Registrierung nachgewiesen werden. Personen, die ein abgeschlossenes Bachelorstudium eines Studiums in überwiegend deutscher Sprache nachweisen können, müssen kein Zertifikat vorlegen.

§ 4 Registrierung und Antrag auf Zulassung

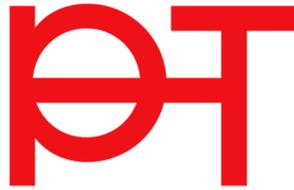
- (1) Das Aufnahmeverfahren setzt die Registrierung im PH-Online-Anmeldesystem der PH Tirol voraus.
- (2) Zur Registrierung sind die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten anzugeben.
- (3) Die Registrierung umfasst den Zeitraum von 02. März 2026 bis 15. Mai 2026 sowie nach Maßgabe nochmals von bis 01. Juni 2026 bis 19. August 2026 (vgl. Abs. 3a).
- (3a) Das zweite Zeitfenster der Registrierung (vgl. Abs. 3) wird nur nach Maßgabe vorhandener Studienplätze geöffnet.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Bewerbungssystems (E-Mail, Telefon) ist nicht zulässig. Unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, Formvorschriften widersprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt.
- (5) Pro Studienwerber:in sind eine Anmeldung und die Anlage eines Benutzerkontos erforderlich. Mehrfachanmeldungen sind ungültig und bewirken, dass alle Einbringungen unberücksichtigt bleiben. Auch Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Accounts erbracht werden, sind ungültig.
- (6) Der Abschluss der Registrierung (Absenden des Antrags) gilt als Ansuchen um Zulassung zum Studium.

§ 5 Teil A: Online-Self-Assessment

- (1) Das Online-Self-Assessment muss von den Studienwerber:innen eigenständig und vollständig innerhalb der Registrierung absolviert werden. Andernfalls ist eine Teilnahme am Face-to-face-Assessment für das Studienjahr 2026/27 nicht möglich.
- (2) Die Absolvierung erfordert keine gesonderte Vorbereitung. Die Ergebnisse fließen nicht in das Aufnahmeverfahren ein.
- (3) Eine Bestätigung der Absolvierung ist innerhalb der Registrierung im PH-Onlinesystem hochzuladen.

§ 6 Teil B: Face-to-Face-Assessment

- (1) Das Face-to-Face-Assessment wird als Gruppenverfahren durchgeführt, wobei zwei Hochschullehrpersonen für die Anleitung und Bewertung einer Kleingruppe von Studienwerber:innen verantwortlich zeichnen.



- (2) Der Ablauf ist standardisiert und besteht aus einem interaktiven Warming-Up, einer kooperativen Aufgabe sowie der Bearbeitung eines Textes. Die kooperative Aufgabe konfrontiert Studienwerber:innen mit einer ungewissen und unstandardisierten Situation, in der sie handeln müssen. Beim Text handelt es sich um einen facheinschlägigen Zeitungsartikel eines Qualitätsmediums, zu dem Fragen schriftlich beantwortet sowie in der Gruppe diskutiert werden.
- (3) Die Studienwerber:innen werden von den beiden Lehrenden hinsichtlich folgender Merkmale bewertet: Kommunikation und Interaktion, Kooperation, Problemlöseverhalten, Leseverständnis, Bewusstheit für Sprachnormen und Argumentationsfähigkeit.
- (4) Die einvernehmliche Bewertung der beiden Hochschullehrpersonen entscheidet über das Bestehen und Nicht-Bestehen des Face-to-Face-Assessments in Form eines Punktwerts anhand eines Kriterienkatalogs.

§ 7 Zulassung

- (1) Sobald ein positives Ergebnis des Aufnahmeverfahrens vorliegt, ist von den Studienwerber:innen innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist bis spätestens 5. September 2026 der Studierendenbeitrag (ÖH-Beitrag) zu entrichten.
- (2) Die Zulassung zum ordentlichen Bachelorstudium Elementarpädagogik setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch das Rektorat und mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Regine Mathies, BEd
Rektorin

Innsbruck, am 21. Jänner 2026